

Beglaubigte Abschrift

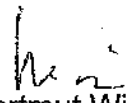
URNr. W 00965 / 15

Bescheinigung entsprechend § 181 AktG

Hiermit bescheinige ich, Notar Dr. Hartmut Wicke in München, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß Punkt 6., 7., 10. und 13. der Tagesordnung, diesamtl. Urkunde vom 22.04.2015, URNr. W 964/15 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 22.04.2015




Dr. Hartmut Wicke
Notar

Satzung

der

MME MOVIELEMENT AG

in München

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Firma and Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

MME MOVIEMENT AG.

- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb und die Verwertung von Fernseh-, Film-, Musik- und Multimediaproduktionen über alle Print- und elektronische Medien und die Vermarktung von Künstlern und Merchandisingprodukten sowie der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sein können. Sie ist befugt, Unternehmen aller Art im In- und Ausland zu erwerben oder sich daran zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.
- 2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht ab dem 1. Januar 2016 dem Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Der Zeitraum vom 1. September 2015 bis zum 31. Dezember 2015 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4

Bekanntmachungen, Übermittlung von Informationen

- 4.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- 4.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5

Grundkapital

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 11.180.909,00 (in Worten: Euro elf Millionen einhundertachtzigtausend neunhundertneun).
- 5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 11.180.909 nennwertlose Stückaktien (in Worten: elf Millionen einhundertachtzigtausend neunhundertneun) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.
- 5.3 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. April 2020 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 5.590.454,00 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren vom Vorstand zu bestimmenden Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten („mittelbares Bezugsrecht“).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen; oder

- um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde; oder

- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten dürfen. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien ausgegeben wurden bzw. noch ausgegeben werden können. Eine Anrechnung, die nach den beiden vorstehenden Sätzen wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden; oder

- wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern, ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

- 5.4 Die Aktien lauten auf den Inhaber. Junge Aktien können nur als Inhaberaktien ausgegeben werden.
- 5.5 Bei einer Kapitalerhöhung, die im Laufe eines Geschäftsjahres durchgeführt wird, kann die Gewinnbeteiligung der jungen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG geregelt werden.
- 5.6 Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und der Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Ein Anspruch auf Verbriefung der Aktien besteht nicht.

III. DER VORSTAND

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- 6.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, deren Anzahl der Aufsichtsrat festlegt. Sofern das Grundkapital der Gesellschaft EUR 3 Mio. übersteigt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- 6.2 Der Aufsichtsrat erlässt und ändert die Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich des Kataloges zustimmungsbedürftiger Geschäfte.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

- 7.1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so wird die Gesellschaft durch den Vorstand vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten; jedoch kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht dem ordentlichen Vorstand gleich.
- 7.2 Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Davon ausgenommen ist die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand (§ 112 AktG).

§ 8

Geschäftsführung

- 8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans.
- 8.2 Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zur Vornahme folgender Geschäfte:
- a) Ernennung von Generalbevollmächtigten und Prokuristen;
 - b) Veräußerung und Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Beteiligungen;
 - c) Erwerb, Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - d) Gewahrung oder Erhöhung von Ruhegeldzusagen und sonstiger Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sowie Schaffung vergleichbarer sozialer Einrichtungen.

IV.
DER AUFSICHTSRAT

§ 9
Aufsichtsratsmitglieder

- 9.1 Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich zwingender Regelungen zur Mitbestimmung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 9.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden, wenn nicht die Hauptversammlung ein anderes beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- 9.3 Für die Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Eine Person kann für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden.
- 9.4 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- 9.5. Im Falle einer vor Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds stattfindenden Neuwahl lebt die ursprüngliche Ersatzmitgliedschaft eines für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellten und für das ausgeschiedene Mitglied in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds wieder auf.
- 9.6 Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine vom Aufsichtsrat oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder.
- 9.7 Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit

auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung, wobei eine Frist von vier Wochen einzuhalten ist. Der Vorstand benachrichtigt den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- 10.1 Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an seine Neuwahl für seine Amtsdauer einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet einer von beiden vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.
- 10.2 Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats steht ihm jedoch eine etwaige zweite Stimme des Vorsitzenden nicht zu.

§ 11

Geschäftsordnung; Verfahren

- 11.1 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 11.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder per Telefax einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist angemessen abkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich, per Telefax oder durch E-mail einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge sowie Ort und Zeit der Sitzung zu übermitteln.
- 11.3 Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, führt den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 12

Beschlüsse

- 12.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen

sind und die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied, das sich der Stimme enthält, nimmt dennoch an der Abstimmung teil.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch Überreichung schriftlicher Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch Zuschaltung im Rahmen einer Videokonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen. Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, dürfen nicht an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.

- 12.2 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende bei dieser Abstimmung zwei Stimmen.
- 12.3 Über Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und den Aufsichtsratsmitgliedern auch sonst nicht mindestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht, den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich abzugeben, und auch diese Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung nicht innerhalb der festgesetzten Frist widersprechen.
- 12.4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und gegebenenfalls dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den anderen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
- 12.5 Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche, oder per E-Mail unterbreitete Stimmenabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des

Aufsichtsrats dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. Die Niederschrift über schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 13

Befugnisse and Ausschlüsse

- 13.1 Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte.
- 13.2 Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, soweit das Gesetz dies zulässt.
- 13.3 Willenserklärungen des Aufsichtsrats, seiner Ausschüsse oder einzelner Mitglieder, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben. Diese sind auch berechtigt, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 14

Vergütung

- 14.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine von der Hauptversammlung festzulegende Vergütung. Der Vorsitzende erhält das Doppelte des auf ein Mitglied entfallenden Betrages.
- 14.2 Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die Umsatzsteuer erstattet.

V.

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§15

Ordentliche Hauptversammlung

Die Ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über

- die Verwendung des Bilanzgewinns;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Entlastung des Aufsichtsrats;
- die Wahl des Abschlussprüfers.

§16 Ort und Einberufung

- 16.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, die Sitz einer Wertpapierbörse ist.
- 16.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, wenn es das Wohl der Gesellschaft fordert, auch durch den Aufsichtsrat einberufen.
- 16.3 Für die Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§17 Teilnahmerecht und Vollmacht

- 17.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung nach Satz 1 müssen der Gesellschaft oder einer für sie empfangsberechtigten Stelle unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen. Der Vorstand kann eine Verkürzung der Frist vor sehen.
- 17.2 Die Anmeldung bedarf der Textform. Für den Nachweis der Berechtigung nach Absatz 1 Satz 1 ist ein in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich. Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
- 17.3 Fällt das Ende einer Frist oder ein Termin, die oder der von der Hauptversammlung zurückberechnet wird, auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen Feiertag, kommt eine Verlegung auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag nicht in Betracht. Die Fristenregelungen der §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

- 17.4 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat.
- 17.5 Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 i.V.m. § 128 Abs. 1 sowie nach § 125 Abs. 2 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, diese Mitteilungen auch auf anderem Weg zu versenden.
- 17.6 Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Form der Vollmacht gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 **Stimmrecht**

Jede Aktie gewährt eine Stimme.

§ 19 **Vorsitz**

- 19.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine von ihm bestimmte Person.
- 19.2 Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt Art und Form der Abstimmung. Ferner bestimmt er die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Weiterhin wird der Vorsitzende ermächtigt, die Reihenfolge der Redebeiträge zu bestimmen und das Rede- und Fragerecht der Aktionäre vom Beginn der Hauptversammlung an zeitlich angemessen zu beschränken, wobei er sich bei derartigen Beschränkungen davon leiten lassen soll, die Hauptversammlung in zumutbarer und angemessener Zeit abwickeln zu können.
- 19.3 Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Vorsitzende berechtigt, über die Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam abstimmen zu lassen.

§ 20 **Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit

nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst.

VI.

JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 21

Jahresabschluss

- 21.1 Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag.
- 21.2 Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der gesetzlichen Fristen stattzufinden hat. Für die Feststellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 172 ff. AktG).

§ 22

Gewinnverwendung

- 22.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann auch eine Sachausschüttung beschließen. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- 22.2 Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann ferner auch eine andere Verwendung als nach Satz 1 oder als die Verteilung unter die Aktionäre beschließen.
- 22.3 Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihrer Beteiligung am Grundkapital.

VII.
Schlussbestimmungen

§ 23
Änderungen der Fassung dieser Satzung

Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

§ 24
Sacheinlage, Formwechsel

24.1 Die Gesellschaft ist durch Rechtsformwechsel gemäß §§ 190 ff., 238 ff. UmwG aus der ME, MYSELF & EYE Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft mbH, Hamburg, hervorgegangen (die „GmbH“).

24.2 Die GmbH ist ursprünglich im Wege der Bargründung mit einem Stammkapital von DM 51.000,000 und unter der Firma ME, MYSELF & EYE Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft mbH mit Sitz in München (AG München, HRB 95258) gegründet worden. Mit Beschluss vom 7. April 1993 wurde das Stammkapital der GmbH auf DM 68.000,00 erhöht. Mit Beschluss vom 1. Dezember 1994 hat die GmbH ihren Sitz nach Hamburg (AG Hamburg, HRB 59144) verlegt. Mit Beschluss vom 3. August Juni 2000 wurde das Stammkapital der GmbH in Höhe von DM 68.000,00 auf EURO umgestellt und um EURO 563.232,15 auf EURO 600.000,00 aus Gesellschaftsmitteln und gegen Bareinlage erhöht. Vor dem Beschluss über den Formwechsel wurde das Stammkapital wie folgt gehalten:

- Heinrich Bauer Verlag einen Geschäftsanteil im Nennwert von insgesamt EURO 250.300,00,
- Herr Jörg A. Hoppe einen Geschäftsanteil im Nennwert von insgesamt EURO 130.450,00,
- Herr Christoph Post einen Geschäftsanteil im Nennwert von insgesamt EURO 130.450,00,
- Herr Marcus Rosenmüller einen Geschäftsanteil im Nennwert von insgesamt EURO 46.850,00,

- Herr Stefan Eishold einen Geschäftsanteil im Nennwert
von EURO 18.000,00,
 - Herr Rudolf Gassner einen Geschäftsanteil im Nennwert
von EURO 18.000,00,
- und
- Herr Peter Würtenberger einen Geschäftsanteil im Nennwert
von EURO 5.950,00.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder rechtsunwirksam sein oder sollte die Satzung unvollständig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der mangelhaften Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Unvollständigkeit ist — gegebenenfalls im Wege einer formellen Satzungsänderung — dasjenige zu vereinbaren, was die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligten Aktionäre vereinbart hätten, wenn sie sich des betreffenden Mangels bewusst gewesen wären.

§ 26 Umwandlungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung verbundenen Kosten, insbesondere Notar- und Gerichtskosten, die eventuellen Honorare der Gründungsprüfer und die Kosten der Bekanntmachung bis zu einem Betrag von EURO 60.000,00.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift
überein.

München, den 24.04.2015



Rudolf Spoerer, Notar a.D.
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Hartmut Wicke